

STADT RHEINBACH

Der Stadtdirektor



Amt: Bauamt
Abteilung: Planung
Dienstgebäude: Schweigelstr.
Sachbearbeiter: Althausen
Zimmer Nr.: 19 a

(Sprechstunden: Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr)

B e g r ü n d u n g

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Mein Zeichen: Al/Hü Datum: 25. November 1977

Betr.: Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach-Wormersdorf Nr. 2 "Bachstraße" (Mörmelsbach)

1. Ermächtigungsgrundlagen

Vorschriften des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
hier: § 13

2. Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Wormersdorf Flur 22 Parzelle Nr. 120.

Auf diesem Grundstück soll die nordöstliche Baugrenze (zum Weg Nr. 77 hin) um 0,80 m hinausgeschoben werden. Die Änderung ist auf dem Planausschnitt, der Bestandteil des Verfahrens ist, verbindlich dargestellt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

3. Begründung:

Die Begründung zur Durchführung dieser vereinfachten Änderung besteht darin, dem Grundstückseigentümer eine seinen Planungen entsprechende bessere bauliche Ausnutzbarkeit und eine architektonisch ansprechendere Gesamtgestaltung des Bauvorhabens zu ermöglichen.

- 2 -

Postanschrift:
Stadtverwaltung
5308 Rheinbach
Schweigelstraße 23
Postfach 1128

Fernsprechanschluß:
Rheinbach (02226)
Sammelrufnummer 2061-65

Stadtkasse Rheinbach:
Postscheckkonto Köln 24847-508 (BLZ 37010050)
Kreisbank Sparkasse Siegburg 045 803 707 (BLZ 386 500 00)
Raiffeisen-Bank Rheinbach 830 (BLZ 370 696 27)
Deutsche Bank Rheinbach 332/1700 (BLZ 380 700 59)

Da die Änderung mit dem planerischen und städtebaulichen Gesamtkonzept des Plangebietes vereinbar ist und für den Grundstückseigentümer ansonsten eine unzumutbare Härte entstehen würde, wird die Planänderung durchgeführt. Öffentliche und private Belange Dritter werden durch die Änderung nicht berührt.

4. Sonstiges:

Zusätzliche Kosten für Erschließung o.ä. entstehen durch die Änderung nicht. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

.....
stellv. Bürgermeister

.....
Ratsherr